

Tag der Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:

für die geisp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 85. Mittwoch, den 25. Oktober. 1893.

In der Nacht vom 23. zum 24. v. Mts. sind zu Schlangen den Biegern Heinrich Schlömerkampfer und Hermann Richtermeier, sowie der Wittwe Königsbrück je 1 Topf mit Bietbohnen gestohlen.

Um Nachforschung nach dem Thäter und den gestohlenen Sachen wird ersucht.

Horn, den 13. Oktober 1893.

Fürstliche Anwaltschaft.

J. B.

Spelge.

Detmold. Zur öffentlichen Neuverpachtung der Chauffeegeldhebung zwischen Detmold und Lage vom 1. Januar 1894 ab ist in Folge Verfügung Fürstlicher Regierung Termin auf

Freitag, den 3. t. M. November,

Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Amtsstube angesetzt, wozu Pacht Liebhaber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen hier zur Einsicht ausliegen.

Detmold, den 11. Oktober 1893.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Neubourg.

Der Kolon Heinrich Schäfer Nr. 68 zu Leopoldsthal beabsichtigt, in seinem Wohnhause das eine Schlächtereie anzulegen.

Die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen liegen auf hiesiger Amtsstube zur Einsicht aus.

Einwendungen gegen die Anlage sind bis

zum 8. November d. J. anzubringen. Später geltend gemachte sollen, sofern sie nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht berücksichtigt werden.

Detmold, den 24. Oktober 1893.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.

Seldman.

Die Klassen- und Einkommensteuer-Kataster der Aemter Blomberg, Schieder und Schwalenberg pro 1894 werden von

Mittwoch, den 1. November cr.,

14 Tage lang von Morgens 9 bis 12 Uhr in dem Geschäftszimmer des Verwaltungsamts zur Einsicht ausgelegt. Beschwerden über die stattgehabte Einschätzung sind innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Wochen hier anzubringen und zu begründen.

Blomberg, den 19. Oktober 1893.

Fürstliches Verwaltungsamt.

C. Neubourg.

Der Einlieger August Schröder zu Herserheide und dessen Braut, die Witwe Sophie Schlink daselbst, haben durch einen am 13. Oktober 1893 errichteten Ehevertrag für die von ihnen einzugehende Ehe die Gemeinschaft der Güter völlig ausgeschlossen.

Salzuflen, den 23. Oktober 1893.

Fürstliches Amtsgericht I.

Crede.

Tage. Nach dem am 2. d. M. erfolgten Tode des Kaufmanns August Echterling hies. ist dessen unter Nr. 22 im Handelsregister eingetragene Firma auf seine Witwe, Pauline Echterling, übergegangen, welche die Firma unverändert, wie bisher: „J. B. Echterling“ zeichnen wird.

Die Firmeninhaberin hat zugleich dem Kaufmann Eberhard Cronemeyer hies. Prokura erteilt.

Beide Eintragungen sind auf Grund heutiger Verfügung im Firmen- bezw. Prokurenregister vollzogen, in letzterem unter Nr. 9 in der Art:

Principal: Witwe Pauline Echterling,

Firma: J. B. Echterling,

Niederlassung: Lage,

Firmenregister: Nr. 22,

Prokurist: Eberhard Cronemeyer,

Zeit der Eintragung: 14. Oktober 1893.

Der Prokurist wird zeichnen:

pp. J. B. Echterling
Cronemeyer.

Tage, den 14. Oktober 1893.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.

Nieländer.

Die Brautleute Rüper Konrad Meier und Witwe Johanne Schlüter hies. haben zufolge heutiger Erklärung für die von ihnen einzugehende Ehe die Gütergemeinschaft vollständig ausgeschlossen.

Tage, den 18. Oktober 1893.

Fürstliches Amtsgericht.

Nieländer.

In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1892 sind alle an die dort bezeichneten Eintragungen im Hypotheken- und Saalbuch des Gemeindebezirks Lage bis zum Schluß des Aufgebotstermins am 18. d. M. nicht angemeldeten Rechte und Ansprüche durch Ausschlußurtheil vom heutigen Tage für ausgeschlossen, die Eintragungen für erloschen und die etwa vorhandenen Urkunden für kraftlos erklärt.

Auch ist die Ausschließung aller derjenigen Rechte bezüglich der Grundstücke im Gemeindebezirk Lage, welche nach den §§ 18—20 des Einfüh-

rungsgesetzes zu der Grundbuch-Ordnung behufs ihrer Erhaltung anzumelden gewesen sein würden, erkannt worden.

Tage, den 18. Oktober 1893.

Fürstliches Amtsgericht.

Nieländer.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie die Grundbuch-Ordnung vom 27. Juli 1882 sind für den Gemeindebezirk Lage heute vollständig in Wirksamkeit getreten.

Tage, den 18. Oktober 1893.

Fürstliches Amtsgericht.

Nieländer.

In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1892 sind alle an die im Rittergutsbezirk Jaggenhausen-Schadenburg liegenden Grundstücke nicht angemeldeten Rechte und Ansprüche, welche nach den §§ 18—20 des Einführungsgesetzes zu der Grundbuch-Ordnung anzumelden gewesen sein würden, für ausgeschlossen, auch die etwa vorhandenen Urkunden für kraftlos und etwaige Eintragungen für erloschen erklärt.

Tage, den 18. Oktober 1893.

Fürstliches Amtsgericht.

Nieländer.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie die Grundbuch-Ordnung vom 27. Juli 1882 sind für den Rittergutsbezirk Jaggenhausen-Schadenburg heute vollständig in Wirksamkeit getreten.

Tage, den 18. Oktober 1893.

Fürstliches Amtsgericht.

Nieländer.

In Folge Ausschlußurtheils vom 13. Oktober 1893 ist der verschollene Friedrich Waldbach aus Hummersen für todt erklärt und sein Vermögen als Erbschaft anzusehen.

Blomberg, den 14. Oktober 1893.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zimmermann.

In Folge Ausschlußurtheils vom 13. Oktober 1893 ist die nach Amerika ausgewanderte Ehefrau Anna Marie Elisabeth Klemme, geb. Drenter aus Hummersen nebst ihrer Descendenz für todt erklärt worden und ist das Vermögen der Ehefrau Klemme als Erbschaft anzusehen.

Blomberg, den 14. Oktober 1893.

Fürstliches Amtsgericht I.
Zimmermann.

In dem Hypothekenbuche über die Rittergüter im hiesigen Gerichtsbezirke finden sich folgende Ingrossate eingetragen, bezüglich deren die Schuldner behaupten, daß dieselben getilgt oder sonst gegenstandslos geworden sind, nämlich:

1. auf dem Rittergute Mönchshof:

- a. 20. Orts am 4. Juli 1818 die Fideicommissansprüche des Kammerherrn Friedrich August Ludwig von Kerßenbrock aus Heiligenthal,
- b. 24. Orts am 4. Dezember 1834 für Fräulein Ernestine von Kerßenbrock Rest ihrer Erbegebelder zu jetzt noch 5134 Thlr.,
- c. 24². Orts ex cess. am 4. Dezember 1834 für Frau Alwine von Kerßenbrock geb. von Schulz ein Theil des Ingrossats in Höhe von 200 Thlr.,
- d. 24³. Orts ex cess. am 4. Dezember 1834 für den Landrath Bernhard von Kerßenbrock auf Helmsdorf Darlehn zu 1200 Thlr.,
- e. 34. Orts ex cess. am 14. September 1848 für den Hauptmann a. D. Achatz von Kerßenbrock auf Bierborn, Darlehn zu 2400 Thlr.,
- f. 38. Orts ex cess. am 7. Dezember 1848 für den Landrath Bernhard von Kerßenbrock zu Helmsdorf Darlehn zu 2000 Thlr.,
- g. 47. Orts am 16. November 1865 für denselben Darlehn zu 2425 Thlr. 9 Sgr.,

2. auf dem Rittergute Bierborn:

1. Orts am 10. Oktober 1867 das in der Urkunde vom 23. Juli 1867

verbriefte von Kerßenbrock'sche Fideicommisskapital zu 7112 Thlr. 16¹/₂ Sgr.;

3. auf dem Rittergute Barntrop:

17. Orts unter b am 15. März 1855 ex cess. für Frau Dorothea von Wallmoden geb. von Münchhausen zu Wallmoden Darlehn zu 15000 Thlr.

Nach Vorschrift des § 17 des Einführungsgesetzes zum Eigenthumserwerbsgesetze und der Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 werden hiermit Alle, welche aus den erwähnten Ingrossaten Rechte herleiten wollen, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Dienstag, den 19. Dezember 1893,

Vormittags 10 Uhr,

auf hiesigem Gerichtszimmer anberaumten Termine anzumelden und zu begründen, widrigenfalls die betreffenden Urkunden und Eintragungen für kraftlos erklärt und die Ingrossate im Hypothekenbuche gelöscht werden sollen.

Zu demselben Termine werden hiermit alle Personen, welche nicht bereits vorgeladen sind und die verneinen, daß ihnen an einem Grundstück in dem Bezirk der Rittergüter Mönchshof, Bierborn, Barntrop und Ullenhausen Eigenthum oder ein das Eigenthum beschränkendes Recht oder ein der Eintragung in das Grundbuch bedürftiges Recht zustehe, zur Anmeldung ihrer vermeintlichen Rechte geladen.

Die Anmeldungen müssen eine bestimmte Bezeichnung des Grundstücks, wenn möglich unter Bezugnahme auf die Mutterrolle und bei Eigenthumsvorbehalten und Hypotheken einen bestimmten Gelbbetrag, für welchen die Eintragung beansprucht wird, enthalten. Auch ist die Rangordnung, welche für das angemeldete Recht in Anspruch genommen wird, zu bezeichnen, und sind die vorhandenen Beweisurkunden der Anmeldung beizufügen.

Von einer Verpflichtung zur Anmeldung sind nur die im § 18 ff. des Einführungsgesetzes zu den Grundbuchgesetzen aufgeführten Berechtigten frei.

Die Unterlassung einer gesetzlich erforderlichen Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß Eigenthums oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche bis zu dem Termine

ihre Rechte angemeldet oder welche im rechtlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung des Termins findet nach § 30 des Einführungsgesetzes nicht statt.

Alverdissen, den 20. Juni 1893.

Fürstliches Amtsgericht.

Hugholl.

Der Schirmschlichter Heinrich Halberstadt aus Herford, z. Zt. unbekannten Aufenthalts,

ist durch rechtskräftigen Strafbefehl des unterzeichneten Amtsgerichts vom 19. Juni 1893 auf Grund der §§ 364, 401, 50, 60 und 62 des Gewerbesteuergesetzes vom 19. Februar 1878 in eine Geldstrafe von 24 Mark, event. 8 Tage Haft, verurtheilt.

Es wird ersucht, die Geldstrafe und Kosten zu insgesamt 26,20 Mark von dem p. Halberstadt einziehen oder an ihm die Haftstrafe vollstrecken zu lassen.

Alverdissen, den 17. Oktober 1893.

Fürstliches Amtsgericht.

Hugholl.

Bekanntmachung.

Zu den diesjährigen Herbst-Kontrollversammlungen haben zu erscheinen:

1. Sämmtliche Reservisten.

2. Die vor beendeter Dienstzeit Entlassenen, soweit ihr Jahrgang der Reserve angehört.

3. Diejenigen Mannschaften der Landwehr 1. Aufgebots, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1881 eingetreten sind.

Die Kontrollversammlungen finden statt:

I.

Im Bezirk des Hauptmeldeamtes Detmold:

13. November — Montag — Nachmittags 2 1/2 Uhr in Schötmar, Platz neben der Kirche; für die Mannschaften aus der Stadt Salzuflen und dem früheren Amte Schötmar.

14. November — Dienstag — Vormittags 10 Uhr in Lage vor der Bürgerschule auf der Heide; für die Mannschaften aus der Stadt und dem früheren Amte Lage.

15. November — Mittwoch — Vormittags 10 Uhr am Scheerenkrug bei Derlinghausen, da wo sich die Straßen Lage-Bielefeld und Derlinghausen-Alsewiesen kreuzen; für die Mannschaften aus dem Flecken und früheren Amte Derlinghausen.

20. November — Montag — Vormittags 11 Uhr in Schwalenberg vor dem Rathhause; für die Mannschaften aus dem Flecken und früheren Amte Schwalenberg.

21. November — Dienstag — Vormittags 8 1/2 Uhr in Blomberg auf dem Piderit-Platz; für die Mannschaften aus der Stadt Blomberg und den früheren Ämtern Blomberg und Schieder.

21. November — Dienstag — Nachmittags 3 Uhr in Horn auf dem Marktplatz; für die Mannschaften aus der Stadt und dem früheren Amte Horn.

22. November — Mittwoch — Vormittags 9 Uhr in Detmold auf dem Kasernenhofe I; für die Mannschaften der Jahrgänge 1886 und 1887 aus der Stadt und dem früheren Amte Detmold.

22. November — Mittwoch — Nachmittags 2 Uhr, daselbst; für die Jahrgänge 1888 bis 1893 aus der Stadt und dem früheren Amte Detmold.

II.

Im Bezirk des Meldeamtes Lemgo:

16. November — Donnerstag — Vormittags 9 Uhr in Lemgo, Kastanienwall; für die Mannschaften aus der Stadt Lemgo und dem früheren Amte Brake,
17. November — Freitag — Vormittags 9 Uhr in Hohenhausen in dem Garten vor dem Hause des Gastwirths Wülker; für die Mannschaften aus den Aemtern Hohenhausen und Barenholz,
18. November — Sonnabend — Vormittags 9 Uhr in Alverdissen auf dem Platze vor dem Schlosse; für die Mannschaften aus der Stadt Varndrup und dem früheren Amte Sternberg.

A n m e r k u n g e n.

1. Im Anschluß an die Kontrolversammlungen werden Fußmessungen stattfinden; die Mannschaften haben daher mit rein gewaschenen Füßen zu erscheinen.
 2. Militairpaß und Führungsattest sind mitzubringen.
 3. Ausbleiben ohne Entschuldigung oder unpünktliches Erscheinen zur Kontrolversammlung wird ohne jede Nachsicht nicht nur mit den gesetzlichen Strafen geahndet, sondern es erfolgt auch auf Grund der §§ 11,4 und 12,8 der Wehrordnung, Veretzung in die nächst jüngere Jahresklasse.
 4. Begründete Dispensationsgesuche sind unter Beifügung amtlich beglaubigter Atteste rechtzeitig bei den Meldeämtern anzubringen, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben.
 5. Nach Beendigung der Kontrolversammlungen werden An- und Abmeldungen, sowie Gesuche und protokolларische Vernehmungen auch von denjenigen Mannschaften entgegen genommen, welche bei der Kontrolversammlung nicht in der Front stehen.
 6. Die Civilbehörden werden ersucht, hinsichtlich Veröffentlichung der bezüglichen Termine nach der Verfügung der Fürstlichen Regierung vom 25. Januar 1874 Nr. 614 zu verfahren.
- Detmold, den 20. Oktober 1893.

Königliches Bezirks-Kommando.

von Papen.

Major z. D. und Kommandeur.

II.

Der Bezirk des Welbarmes Lemgo:

16. November — Donnerstag — Vormittags 9 Uhr in Lemgo, Rathsaussaal; für die Mannschaften
und der Stadt Lemgo und dem kaiserlichen Militär.
17. November — Freitag — Vormittags 9 Uhr in Hohenhausen in dem Garten vor dem Hause
des kaiserlichen Militärs; für die Mannschaften und den kaiserlichen Hohenhausen
und Kaserne.
18. November — Samstag — Vormittags 9 Uhr in Kassel auf dem Platz vor dem Schloß;
für die Mannschaften und der Stadt Kassel und dem kaiserlichen Militär Kassel.

Verordnungen.

1. Für die Aufstellung an die Kontrollen sind die Mannschaften zu stellen; die Mannschaften haben dabei mit dem kaiserlichen Militär zu erscheinen.
 2. Die Mannschaften sind zu stellen und zu stellen.
 3. Die Mannschaften sind zu stellen und zu stellen.
 4. Die Mannschaften sind zu stellen und zu stellen.
 5. Die Mannschaften sind zu stellen und zu stellen.
 6. Die Mannschaften sind zu stellen und zu stellen.
- Die Mannschaften sind zu stellen und zu stellen.

Königliches Bezirks-Kommando.

von Hagen.

Hagen, 1. November 1874.